

**Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg Bröl
mit seiner 1. bis 3. vereinfachten Änderung**

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB Teil A

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
2. Ehemalige Ziele und Inhalte des Bebauungsplans
3. Anlass für die Aufhebung
4. Mögliche Konsequenzen für den Geltungsbereich nach der Aufhebung
5. Entschädigungsansprüche
6. Verfahren

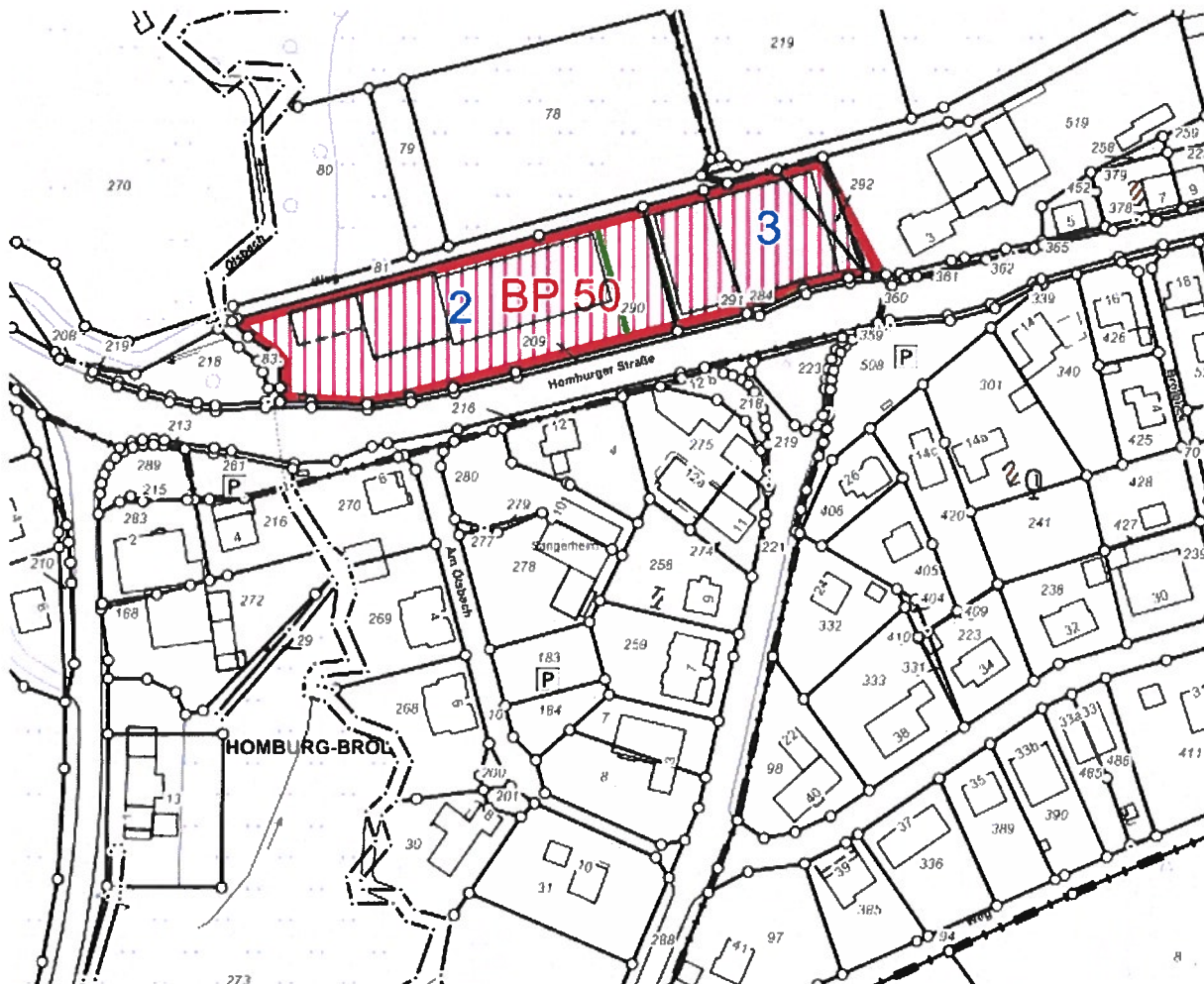
Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB Teil B

1. Kurzdarstellung der des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
2. Fachpläne, Schutzausweisungen
3. Weitere Schutzgebiete und -objekte
4. Fachgesetze
5. Prognose der Umweltauswirkungen
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt im Nord-Westen der Ortschaft Homburg Bröl und umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienberghausen, Flur 19, Flurstücke 284, 290, 291 und 292.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Übersicht zum Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg Bröl – zu entnehmen.



Schraffierter Bereich: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg-Bröl (mit Bereichen der 1. – 3. vereinfachten Änderungen)

2. Ehemalige Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollte vorrangig eine Sicherung sowie Erweiterung bestehender Bauflächen für die Erhaltung und Entwicklung ansässiger Betriebe und damit verbundener Arbeitsplätze erfolgen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Die Festsetzung des Plangebiets als Mischgebiet erfolgte, da die an der Homburger Straße gelegenen Grundstücke von einer typischen Mischgebietsstruktur geprägt sind, da dort historisch gewachsen ein Nebeneinander von Wohnnutzungen, unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen und Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden war und immer noch ist.

Die drei vereinfachten Änderungen hatten jeweils Änderungen der Baugrenzen, der Ausnutzungsziffern sowie der Festsetzungen hinsichtlich Dachform und Neigung zum Inhalt und erfolgten immer, um den ortsansässigen Betrieben Entwicklungsflächen zu ermöglichen und Arbeitsplätze zu sichern.

3. Anlass für die Aufhebung

Der Bebauungsplan setzt als Gebietstyp das Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Mischgebiet lässt ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbebetrieben zu, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das durch den Bebauungsplan abgegrenzte Mischgebiet ist wiederum eingebettet und Teil eines unbeplanten Gebiets entlang beider Seiten der Homburger Straße, das ebenfalls einen Mischgebietscharakter nach § 6 BauNVO aufweist, da in diesem Bereich von jeher ein Nebeneinander von Wohnnutzungen, gewerblichen Nutzungen und Gemeinbedarfsnutzungen besteht. Der Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg Bröl ist daher nicht mehr erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Nach Aufgabe des Bauhofes und Verkauf des Geländes an die benachbarte Firma Heiner Weiss GmbH, die die baulichen Anlagen des Bauhofes für ihren Betrieb umbauen und nutzen möchte, ist auch die künftige Nutzung des Geländes als mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzung bekannt.

Auch ohne den Bebauungsplan mit seinen Baugrenzen und sonstigen Festsetzungen sind Vorhaben der Firma Heiner Weiss GmbH nur in dem Umfang zulässig, wie sie in einem Mischgebiet zulässig sind. Dies wird durch Gutachten im Rahmen des Bauantragsverfahrens gemäß § 34 BauGB von der Bauaufsicht geprüft, so dass die nachbarschaftlichen schützenswerten Interessen und Belange ausreichend Berücksichtigung finden.

4. Mögliche Konsequenzen für den Geltungsbereich nach Aufhebung

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes ist gem. § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu bedenken, welche Folgen die Aufhebung eines Bebauungsplanes für die Betroffenen hat, ob die weitere Entwicklung des Gebietes auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen kann, oder ob ein dringendes Planungserfordernis für die Gemeinde vorliegt.

Die Bebauung des Gebietes ist weitestgehend abgeschlossen; die Erschließungsanlagen sind ebenfalls fertig gestellt. Die weitere bauliche Entwicklung des Gebietes wird in erster Linie durch die Nutzungsänderung von Bauhof in eine Produktionsanlage der Fa. Heiner Weiss GmbH geprägt sein. Hiermit verbunden sind geringfügige Anbauten, durch die die innerbetrieblichen Abläufe optimiert werden sollen. Diese geplanten Vorhaben können auf der Grundlage von § 34 BauGB geprüft und genehmigt werden.

Bodenrechtlich relevante Spannungen, die nur durch Instrumente der Bauleitplanung gelöst werden können – wie z.B. der Schutz vor Immissionen – sind aufgrund der vorhandenen Gemengelage nicht gegeben.

Nachteilige Auswirkungen für die Betroffenen sind auch nicht ersichtlich, so dass die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes vorgesehen ist.

5. Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche durch die Aufhebung des Bebauungsplans gem. § 42 BauGB sind nicht zu erwarten, da durch den Wegfall des Planungsrechts keine Einschränkungen der ausgeübten bzw. geplanten Nutzungen zu erwarten sind.

6. Verfahren

Ein Bebauungsplan wird durch dasselbe Verfahren aufgehoben, wie er aufgestellt wird (§ 1 Abs. 8 BauGB). Dies beinhaltet auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 BauGB.

Von der frühzeitigen Beteiligung kann gem. §§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, wenn sich die Aufhebung des Bebauungsplans auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt. Dies ist hier gegeben, s. Ziffer 4 und 5 der Begründung.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 12.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg Bröl – gem. § 2 Abs. 1 gefasst.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Behörden sowie die Öffentlichkeit werden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an der Planänderung beteiligt. Belange der Nachbargemeinden sind von der Planänderung nicht berührt.

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am _____ die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg Bröl – gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB und somit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung erfolgt am _____

Umweltbericht Teil B der Begründung

Gem. § 2 und 2a ist der Begründung ein Umweltbericht beizufügen mit den Angaben des § 2 a BauGB.

1. Kurzdarstellung der des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg Bröl inkl. seiner 1. – 3. Änderungen soll aufgehoben werden, da die Regelungen des Bebauungsplans nicht mehr benötigt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt im Nord-Westen der Ortslage Homburg Bröl und umfasst eine Fläche von ca. 6.350 m². Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt mit Gebäude und Hofflächen. Eine Hecke umgibt Teile des Plangebiets. Im westlichen Bereich befinden sich einige größere Gehölze.

Der Bebauungsplan setzt für das gesamte Plangebiet MI (Mischgebiet gem. § 6 BauNVO) fest. Das Plangebiet ist umgeben von einer Gemengelage, die ebenfalls Mischgebietstypus aufweist, die von Wohnbebauung, Gewerbebetriebe sowie Gemeinbedarfseinrichtungen geprägt ist.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans können Vorhaben auch auf ausreichender Basis nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Der Gebäudebestand soll von der Fa. Heiner Weiss GmbH umgenutzt und nach entsprechender baulicher Ertüchtigung dazu genutzt werden, die innerbetrieblichen Abläufe zu optimieren. Bauliche Erweiterungen sind derzeit nur in Form eines Verbindungstraktes zwischen den bestehenden Gebäuden geplant.

Durch die Verbesserung und Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe werden Verkehre auf dem Betriebsgelände erheblich verringert, da diese künftig in den Gebäuden ablaufen werden.

2. Fachpläne, Schutzausweisungen

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Köln, ist der Änderungsbereich als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Bebauungsplan

Das Plangebiet ist als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan, der Baugrenzen, Bauweise, Grundflächen und Geschossflächenzahl, Dachneigung, Dachform sowie eine Pflanzfestsetzung enthält.

Weitere gestalterische Festsetzungen gibt es nicht.

3. Weitere Schutzgebiete und -objekte

Weitere Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Änderungsbereich. Schutzobjekte wie Naturdenkmäler oder geschützte Biotope sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

4. Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU-Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbewohnten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)
Boden	<u>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz, LBoSchG für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenver-segelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 BBodSchG)
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1)

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorbeuge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5. Prognose der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg Bröl werden Vorhaben im Plangebiet künftig nach den Vorgaben des § 34 BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

D.h. die vorhandene Umgebung, die als Gemengelage, ähnlich einem Mischgebiet eingestuft werden kann, bildet den Zulässigkeitsmaßstab künftiger Nutzungen und baulicher Entwicklungen.

Künftige Vorhaben dürfen das Wohnen nachweislich nicht wesentlich beeinträchtigen. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere (Artenschutz)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden die LANUV-Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5011, Quadrant 3 abgefragt:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5011

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50113>, Abfrage vom 29.05.2020

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region G = günstig (grün) U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl entfallen lediglich die Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Baugrenzen und sonstigen Festsetzungen. Die Aufhebung führt nicht zu einer Änderung des Gebietstypus. Damit kann eine Änderung für die vorhandenen Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl wird keine wesentliche Änderung der bestehenden Situation ermöglicht. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Schutzgut Boden

Da der Boden im Bereich des Plangebiets nahezu vollständig versiegelt ist, sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl keine Auswirkungen auf die bestehende Situation des Bodens zu erwarten. Die bestehenden Anpflanzungen sollen erhalten bleiben.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl wird keine wesentliche Änderung der bestehenden Flächennutzung ermöglicht. Negative Auswirkungen auf die bestehende Situation des Klimas/der Luftreinheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind daher ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl ändert sich nichts an der Flächennutzung. Die bestehenden baulichen Anlagen werden anders genutzt. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl lässt keine Beeinträchtigungen des vorhandenen Wechselgefüges zwischen den Schutzgütern befürchten.

Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 – Homburg-Bröl ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Betriebsabläufe bei der Firma

Heiner Weiss GmbH werden optimiert. Hierdurch wird der Betriebsverkehr auf dem Betriebsgelände abnehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Da mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50 Homburg Bröl mit allen Änderungen wird das als Mischgebiet ausgewiesene Plangebiet dem unbeplanten Innenbereich der Ortslage Homburg Bröl zuzuordnen sein. Vorhaben werden künftig nach § 34 BauGB beurteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wird geprüft, ob ein Vorhaben zulässig ist. Ggfls. ist dies gutachterlich zu belegen.

Aufgrund der Aufhebung sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

Nümbrecht, den _____
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister

Hilko Redenius